

Hauptsatzung der Stadt Tann (Rhön)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) am 14.12.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Tann (Rhön) zeigt in Gold eine bewurzelte grüne Tanne.
- (2) Die Flagge der Stadt Tann (Rhön) zeigt auf der nach dem oberen Drittel von Grün und Gelb gevierten Flaggenbahn auf der Vierung das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Tann (Rhön) zeigt das Wappen der Stadt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 8.000 € im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

§ 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen bzw. Stadträte beträgt 6.

§ 6 Ortsbeirat

(1) Für die Stadtteile Tann, Günthers, Habel, Hundsbach, Lahrbach, Neuschwambach, Neuswarts, Schlitzenhausen, Theobaldshof und Wendershausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Tann	umfaßt das Gebiet der ehemaligen Stadt Tann.
Der Ortsbezirk Günthers	umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Günthers.
Der Ortsbezirk Habel	umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Habel.
Der Ortsbezirk Hundsbach	umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hundsbach.
Der Ortsbezirk Lahrbach	umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahrbach.
Der Ortsbezirk Neuschwambach	umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Neuschwambach.
Der Ortsbezirk Neuswarts	umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Neuswarts.
Der Ortsbezirk Schlitzenhausen	umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schlitzenhausen.
Der Ortsbezirk Theobaldshof	umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Theobaldshof.
Der Ortsbezirk Wendershausen	umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wendershausen.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Tann	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Günthers	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Habel	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hundsbach	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Lahrbach	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Neuschwambach	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Neuswarts	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Schlitzenhausen	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Theobaldshof	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Wendershausen	aus 7 Mitgliedern.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung „Stadtanzeiger Tann (Rhön)“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Wochenzeitung „Stadtanzeiger Tann (Rhön)“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Stadtteil Tann, Marktplatz 9, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Stadtteil Tann, Marktplatz 9, Bauabteilung, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	=	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in der Regel in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 07.06.2008, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.09.2011, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Tann (Rhön), den 14.12.2012

Siegel



Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

Meysner, Bürgermeister